



Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative und Einführung der Stellenmeldepflicht

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Im vorliegenden «Schwerpunkt» wollen wir Sie über die Umsetzung der Masseinwanderungsinitiative bzw. über die Stellenmeldepflicht ab dem 1. Juli 2018 informieren.

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 mit den Bestimmungen zur Stellenmeldepflicht entschieden, wie das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) auf Verordnungsebene umgesetzt wird.

Es wurde ein gestaffeltes Inkrafttreten beschlossen: Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8% erreicht oder übersteigt, unterliegen ab dem 1. Juli 2018 der Stellenmeldepflicht gemäss Art. 21a des Ausländergesetzes (AuG). Meldepflichtige Stellen müssen ab diesem Zeitpunkt bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung gemeldet werden. Ab dem 1. Januar 2020 soll ein reduzierter Schwellenwert von 5% eingeführt werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Zusammenstellung der aktuell vom SECO zur Verfügung gestellten Informationen zur Einführung der Stellenmeldepflicht. Sobald weitere Informationen verfügbar sind, werden wir unsere Mitglieder entsprechend informieren.



Alexander Frei